
Amtliche Bekanntmachungen

Inhaltsverzeichnis

I. Satzungen

- Satzung der Änderung der Gebührenordnung der Sächsischen Landesärztekammer (Gebührenordnung - GebO) vom 15. März 1994 Vom 16. November 1999
- Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung der Sächsischen Landesärztekammer vom 8. November 1993 Vom 16. November 1999

II. Richtlinien

- Ergänzung zu den Richtlinien über den Inhalt der Weiterbildung in Gebieten, Fachkunden, Fakultativen Weiterbildungen, Schwerpunkten und Bereichen der Sächsischen Landesärztekammer vom 8. Juni 1994 Vom 6. Oktober 1999

Satzung zur Änderung der Gebührenordnung der Sächsischen Landesärztekammer (Gebührenordnung - GebO)

vom 15. März 1994

Vom 16. November 1999

Die Kammerversammlung der Sächsischen Landesärztekammer hat am 13. November 1999 die folgende Satzung zur Änderung der Gebührenordnung der Sächsischen Landesärztekammer vom 15. März 1994 beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührenordnung der Sächsischen Landesärztekammer vom 15. März 1994 (genehmigt mit Bescheid des Sächsischen Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Familie vom 14.03.1994, Az: 52/8870-1-000/10/94, veröffentlicht im Ärzteblatt Sachsen, Heft 4/1994, Seite 270), zuletzt geändert mit Satzung zur Änderung der Gebührenordnung der Sächsischen Landesärztekammer (Gebührenordnung - GebO) vom 15. März 1994 vom 20. Nov. 1998 (genehmigt durch das Sächsische Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Familie mit Schreiben vom 19.11.1998, Az: 52-5415.20/16, veröffentlicht im Ärzteblatt Sachsen, Heft 12/1998, Seite 577) wird wie folgt geändert:

In der Anlage Gebührenverzeichnis zu der Gebührenordnung der Sächsischen Landesärztekammer vom 15. März 1994 wird nach dem Punkt 8. „Verfahren zur Erteilung eines Fortbildungsdiploms“ folgendes angefügt:

„9. Verfahren vor der Kommission gemäß § 8 Abs. 3 Transplantationsgesetz 1000,00 DM bis 3000,00 DM zusätzlich anfallende Kosten für die Anhörung von Zeugen und Sachverständigen“

Diese geänderte Satzung tritt zum 01. Dezember 1999 in Kraft.

Dresden, den 13. November 1999

Prof. Dr. med. habil. Schulze Dienst- Dr. med. Liebscher
Präsident siegel Schriftführer

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Familie hat mit Schreiben vom 16.11.1999, Az 52-5415.20/22, die Genehmigung erteilt.

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Gebührenordnung der Sächsischen Landesärztekammer wird hiermit ausgefertigt und wird im Ärzteblatt Sachsen bekanntgemacht.

Dresden, Der Präsident Dienst-
den 16.11.1999 Prof. Dr. Jan Schulze siegel

Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung der Sächsischen Landesärztekammer

vom 8. November 1993

Vom 16. November 1999

Die Kammerversammlung der Sächsischen Landesärztekammer hat am 13. November 1999 die folgende Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung der Sächsischen Landesärztekammer beschlossen:

Artikel 1

Die Weiterbildungsordnung der Sächsischen Landesärztekammer vom 8. November 1993 (genehmigt mit Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie vom 03.11.1993, Aktenzeichen 52/8870-1-000/36/93, veröffentlicht im Ärzteblatt Sachsen, Heft 12/1993, S. 857), zuletzt geändert mit Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung der Sächsischen Landesärztekammer vom 8. November 1993 vom 20. Nov. 1998 (genehmigt mit Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie, Az. 52-5415.20/18 vom 19.11.1998, veröffentlicht im Ärzteblatt Sachsen, Heft 12/1998, S. 572) wird wie folgt geändert:

In der Anlage 1 wird in

- Nr. 1 Allgemeinmedizin als „1.A.2 Fachkunde Suchtmedizinische Grundversorgung in der Allgemeinmedizin“,
- Nr. 2 Arbeitsmedizin als „4.A.2 Suchtmedizinische Grundversorgung in der Arbeitsmedizin“,
- Nr. 9 Frauenheilkunde und Geburtshilfe als „9.A.8 Fachkunde Suchtmedizinische Grundversorgung in der Frauenheilkunde und Geburtshilfe“,
- Nr. 15 Innere Medizin als „15.A.7 Fachkunde Suchtmedizinische Grundversorgung in der Inneren Medizin“,
- Nr. 17 Kinderheilkunde als „17.A.8 Fachkunde Suchtmedizinische Grundversorgung in der Kinderheilkunde“,
- Nr. 18 Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie als „18.A.1 Fachkunde Suchtmedizinische Grundversorgung in der Kinder- und Jugendpsychiatrie und psychotherapie“,
- Nr. 24 Neurologie als „24.A.2 Fachkunde Suchtmedizinische Grundversorgung in der Neurologie“,
- Nr. 27 Öffentliches Gesundheitswesen als „27.A.1 Fachkunde Suchtmedizinische Grundversorgung im Öffentlichen Gesundheitswesen“,
- Nr. 35 Psychiatrie und Psychotherapie als „35.A.2 Fachkunde Suchtmedizinische Grundversorgung in der Psychiatrie und Psychotherapie“ und
- Nr. 36 Psychotherapeutische Medizin als „Nr. 36.A.1 Fachkunde Suchtmedizinische Grundversorgung in der Psychotherapeutischen Medizin“

folgendes eingefügt:

„Inhalt und Ziel der Weiterbildung

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der Prävention, Diagnostik, Therapie und Frührehabilitation von Suchterkrankungen, welche über die im jeweiligen Gebiet aufgeführten Inhalte hinausgehen, insbesondere in der Entzugs- und Substitutionsbehandlung im Rahmen eines Behandlungskonzeptes. Krisenintervention, Pharmakotherapie und Psychotherapie der Sucht und ihrer Folgen, sowie in der Organisation der Frührehabilitation, den allgemeinen und speziellen Rechtsvorschriften, den sozialmedizinischen Möglichkeiten der Suchtbehandlung, dem Versicherungs- und Rentenwesen sowie dem Sozialhilfereich.

Ministredauer der Weiterbildung: Teilnahme an einem Kurs über suchtmmedizinische Grundversorgung von 50 Stunden Dauer.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese geänderte Satzung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Dresden, den 13. November 1999

Prof. Dr. med. habil. Schulze	Dienst-	Dr. med. Liebscher
Präsident	siegel	Schriftführer

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Familie hat mit Schreiben vom 16.11.1999, Az 52-5415-20/22, die Genehmigung erteilt.

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung der Sächsischen Landesärztekammer wird hiermit ausgefertigt und wird im Ärzteblatt Sachsen bekanntgemacht.

Dresden, den 16.11.1999	Der Präsident Prof. Dr. Jan Schulze	Dienst- siegel
----------------------------	--	-------------------

Ergänzung zu den Richtlinien über den Inhalt der Weiterbildung in Gebieten, Fachkunden, Fakultativen Weiterbildungen, Schwerpunkten und Bereichen der Sächsischen Landesärztekammer

vom 8. Juni 1994

Vom 6. Oktober 1999

Aufgrund von § 15 Abs. 2 der Weiterbildungsordnung der Sächsischen Landesärztekammer vom 8. November 1993 (Ärzteblatt Sachsen, Heft 12/1993, S. 857), zuletzt geändert mit Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung der Sächsischen Landesärztekammer vom 8. November 1993 vom 20. Nov. 1998 (genehmigt mit Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie vom 19.11.98, Az 52-5415.20/16, veröffentlicht im Ärzteblatt Sachsen, Heft 12/1998, S. 572) hat der Vorstand der Sächsischen Landesärztekammer in seiner Sitzung am 06. Oktober 1999 folgende Ergänzung zu den Richtlinien über den Inhalt der Weiterbildung in Gebieten, Fachkunden, Fakultativen Weiterbildungen, Schwerpunkten und Bereichen beschlossen:

§ 1

1. In Abschnitt I wird Nr. 1 Allgemeinmedizin wie folgt neu gefaßt:

„1. Allgemeinmedizin

1. Erwerb der in der Weiterbildungsordnung während der 5jährigen Mindestweiterbildungszeit aufgeführten Weiterbildungsinhalte.

Hierzu sind nachfolgende Richtzahlen oder Weiterbildungsinhalte nachzuweisen:

1.1 Untersuchungsverfahren und Behandlungsverfahren

- 100 selbständig durchgeführte und dokumentierte Fälle allgemeinmedizinischer Beratung, Diagnostik und Erarbeitung von Therapiekonzepten im Rahmen hausärztlicher Tätigkeit bei den in der Allgemeinmedizin vorkommenden gesundheitlichen Störungen im unausgelesenen Krankengut, einschließlich auch der Fälle mit Notwendigkeit der Koordination, der Therapiekonzepte mit spezialistischer Diagnostik, Therapie und Rehabilitation sowie Zusammenführen, Bewerten und Aufbewahren der erhobenen Befunde, davon 20 selbständig durchgeführte und dokumentierte Fälle eines Behandlungs- und Betreuungskonzeptes für chronisch kranke, multimorbide und sterbende Patienten
- 50 selbständig durchgeführte und dokumentierte Fälle der Gesundheitsberatung in der allgemeinmedizinischen Praxis, des Früherkennens von Gesundheitsstörungen einschließlich der Prävention gesundheitsschädlicher Lebens- und Verhaltensweisen
- 50 selbständig durchgeführte und dokumentierte Fälle der Krankheitsprävention durch Impfmaßnahmen gegen häufig vorkommende Infektionskrankheiten
- 20 selbständig durchgeführte oder mitbehandelte und dokumentierte Fälle der Diagnostik, Differentialdiagnostik und Behandlung von Gesundheitsstörungen, bei denen Schädigungen aus Umwelt oder Arbeitsplatz krankheitsauslösend oder mitverursachend waren

gungen aus Umwelt oder Arbeitsplatz krankheitsauslösend oder mitverursachend waren

- 50 selbständig dokumentiert Fälle der Physiotherapie
- 100 selbständig dokumentierte Fälle der Diagnostik, Differentialdiagnostik, Therapie und ggf. Rehabilitation von Gesundheitsstörungen oder Krankheitsbildern, bei denen geriatrische Besonderheiten im Vordergrund stehen
- 50 selbständig dokumentierte Fälle der Diagnostik, Differentialdiagnostik und Therapie von Gesundheitsstörungen oder Krankheitsbildern, bei denen pädiatrische Besonderheiten im Vordergrund stehen
- 50 selbständig dokumentierte Fälle der Diagnostik, Differentialdiagnostik, Therapie und ggf. Rehabilitation von Gesundheitsstörungen oder Krankheitsbildern, bei denen psychische, psychosomatische und/oder somatopsychische Symptome im Vordergrund stehen
- 30 kontinuierliche Balintgruppenstunden einschließlich der Darstellung von drei Fällen
- Mitwirkung und Dokumentation von 25 Fällen der Diagnostik und Therapie in der Notfallmedizin, insbesondere mit lebensrettenden Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Vitalfunktionen (z. B. Freihalten der Atemwege, Blutstillung, Schockbehandlung)
- 60 Stunden Teilnahme am organisierten vertragsärztlichen Notfall- und Bereitschaftsdienst
- Selbständige Durchführung und Befundung von 500 Elektrokardiogrammen, davon 100 mit definierter Belastung
- Selbständige Durchführung und Befundung der Langzeitblutdruckmessung bei 50 Patienten
- Selbständige Durchführung und Befundung von 50 Proktoskopien
- Selbständige Durchführung und Befundung von 50 Rektoskopien
- Selbständige Durchführung und Befundung von 100 spirometrischen Untersuchungen mittels einfacher apparativer Unterstützung
- 200 Doppler-Sonographien der extremitätenversorgenden Gefäße, davon 100 an Arterien und 100 an Venen bei Gesundheitsstörungen und Krankheitsbildern im Rahmen der hausärztlichen Versorgung
- 50 selbständig durchgeführte und dokumentierte Fälle der Diagnostik, der Differentialdiagnostik und Behandlung von typischerweise in der allgemeinmedizinischen Praxis zu versorgender Verletzungen, der Inzision, Exstirpation, Exzision und Probeexzision auch unter Anwendung der lokalen und peripheren Leitungsanästhesie, hiervon in 25 Fällen zur Erstversorgung Unfallverletzter, einschließlich der Organisation weiterleitender spezialistischer Maßnahmen sowie der Transportorganisation
- 100 selbständig durchgeführte und dokumentierte Fälle der

Diagnostik, Differentialdiagnostik und in der allgemeinmedizinischen Praxis typischen Behandlung von Patienten mit Schmerzen, die keinen eigenständigen Krankheitswert erlangt haben

- Indikationsstellung, sachgerechte Probengewinnung und -behandlung für Laboruntersuchungen sowie Bewertung und Einordnung deren Ergebnisse in das jeweilige Krankheitsbild sowie Methodik und Durchführung der patientennahen Laboratoriumsdiagnostik, hierzu gehören:
 - Blutkörperchensenkungsgeschwindigkeit (BKS, BSG)
 - Immunologische oder biochemische Untersuchung eines Körpermaterials mit vorgefertigten Reagenzträgern oder Reagenzzubereitungen mit visueller oder apparativer Auswertung (z.B. Cholesterin, Glukose, Hämoglobin, HbA1, Helicobacter pylori-Test, Troponin)
 - Kulturelle bakteriologische Untersuchungen mittels vorgefertigter Eintauchnährböden,
 - einschließlich ggf. eines Hemmstofftestes
 - Leukozytenzählung (z. B. Zählkammerverfahren)
 - Mikroskopische Untersuchung eines Nativpräparates
 - Mikroskopische Untersuchung nach einfacher Färbung (z. B. Methylenblau)
 - Untersuchung auf Blut im Stuhl
 - Urinanalyse mit Teststreifen
 - Urinsediment
 - Streptokokken-A-Schnelltest
 - Schwangerschaftstest

2. Teilnahme an Kursen von insgesamt mindestens 80 Stunden Dauer gemäß den Empfehlungen zur inhaltlichen und zeitlichen Gestaltung der in der Weiterbildungsordnung vorgeschriebenen Kurse.”

2. In Abschnitt I wird nach 15.A.3 „Fachkunde in der Sigmoido-Koloskopie in der Inneren Medizin” folgendes neu eingefügt:

„15.A.6 Fachkunde Echokardiographie

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse und Erfahrungen und Fertigkeiten, welche über die im Gebiet aufgeführten Inhalte hinausgehen, in der Echokardiographie, hierzu gehören:

- 400 D-/M-mode-Echokardiographien
- 200 PW-/CW-/Duplex-/Doppler-Echokardiographien”

§ 2

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01. Januar 1999 in Kraft.

Dresden, den 06. Oktober 1999

Prof. Dr. med. habil. Schulze
Präsident

Dr. med. Liebscher
Schriftführer